



Bestätigung für Jäger zum Bezug des Jagdpatentes

Gemäss Art. 7 des kantonalen Jagdgesetzes (KJG) vom 4. Juni 1989 wird die Abgabe des Jagdpatentes an Personen verweigert, welche:

- ihre gesetzlich oder behördlich festgesetzten Unterhalts- und Unterstützungspflichten nicht erfüllt haben;
- trotz Mahnung die fälligen, rechtskräftig veranlagten Einkommens- und Vermögenssteuern oder den Wehrpflichtersatz nicht bezahlt haben;
- im Straf- oder stationären Massnahmenvollzug stehen;
- bevormundet sind, sofern keine Zustimmung des Vormundes vorliegt;
- fällige Bussen, Kosten, Gebühren oder Wertersatzbeiträge nicht bezahlt haben, welche wegen im Kanton Graubünden begangener Jagdrechtsverletzungen ausgesprochen wurden oder dem Kanton nach Massgabe der eidgenössischen oder kantonalen Jagdgesetzgebung geschuldet werden;
- aufgrund eines nach Waffengesetzgebung ergangenen richterlichen oder behördlichen Entscheides keine Waffen besitzen, erwerben oder tragen dürfen oder deren Waffen beschlagnahmt worden sind;
- wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit von der Jagdausübung durch das zuständige Departement ausgeschlossen worden sind.

Die vorerwähnten Verweigerungsgründe bleiben bis zu deren Beseitigung bestehen.

Auskunftspflicht: Art. 8 KJG: Bewerber für ein Jagdpatent haben über Patentverweigerungsgründe und Bezugsvoraussetzungen wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen.

Strafbestimmungen Art. 47 Abs. 1 KJG: Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft, sofern die Übertretung nicht bereits nach Bundesrecht geahndet wird. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 48 Abs. 1 lit. b KJG: Die Jagdberechtigung wird vom Richter für mindestens ein Jahr und höchstens zehn Jahre gestützt auf kantonales Recht entzogen, wenn der Inhaber der Berechtigung ein Jagdpatent erschlichen hat.

Wohnsitz im Kanton Graubünden: Ich habe seit mindestens drei aufeinander folgenden Monaten meinen Wohnsitz im Kanton Graubünden und bin demnach zum Bezug eines Jagdpatentes nach Art. 21a Abs. 1 Ziff. 1 KJG berechtigt.

(Zutreffendes ankreuzen) Ja Nein

Früherer Wohnsitz im Kanton Graubünden: Nur für Schweizer Bürger oder für niedergelassene Ausländer ohne Wohnsitz im Kanton: Ich hatte früher während **mindestens zehn Jahren** meinen Wohnsitz im Kanton Graubünden und bin demnach zum Bezug eines Jagdpatentes nach Art. 21a Abs. 1 Ziff. 2 KJG berechtigt.

(Zutreffendes ankreuzen) Ja Nein

Wenn ja: Zeitraum in den Jahren, von/bis: _____ Gemeinde(n): _____

Einschiessen Kugelwaffe(n): Ich habe die auf der Jagd verwendete(n) Kugelwaffe(n) persönlich eingeschossen.

Einschiessdatum: _____ Ort: Schiessstand: _____

Stempel Schiessstand: _____

Einschiessen Schrotwaffe(n): Ich habe die auf der Jagd verwendete(n) Schrotwaffe(n) persönlich eingeschossen.

Einschiessdatum: _____ Ort: Schiessstand: _____

Stempel Schiessstand: _____

Ich bestätige hiermit, dass keine Verweigerungsgründe gegen mich vorliegen und ich die vorstehenden Fragen wahrheitsgemäss beantwortet, und meine Jagdwaffen persönlich eingeschossen habe.

Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Wohnort: _____ Genaue Adresse: _____

Datum: _____ **Persönliche** Unterschrift: _____